

Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für ausgewählte Sachausgaben und die Verwaltungsumlage

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig sind, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen bewegen. Nicht gefördert werden Ausgaben, die der Erfüllung der originären Aufgaben eines Vereins oder einer Gesellschaft dienen (z. B. den Vorstand / die Mitgliederversammlung betreffend), Bewirtungskosten, alkoholische Getränke, Geschenke, Mahngebühren, Abschreibungen auf Gegenstände, Umsatzsteuer (sofern als Vorsteuer abziehbar), Kautionen, Darlehen, Kreditprovisionen, Bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen, Schwerbehindertenabgabe

Folgende Bestimmungen für ausgewählte zuwendungsfähige Ausgaben sind einzuhalten.

Ausgaben	Zuwendungsvoraussetzungen	maximale Zuwendungshöhe
Kaltmiete (ohne Betriebskosten) Erbbaupacht	für Räume, die für die geförderte Leistung genutzt werden; Grundlage ist ein Mietvertrag bzw. Erbbaupachtvertrag und bei anteiliger Nutzung des Mietobjektes ein Raumbelungsplan; für eigene Räume kann keine Miete geltend gemacht werden	10,00 Euro je m ²
Nutzungsentgelt für Räume	für Räume, die nicht Eigentum des Zuwendungsempfängers sind und die stundenweise zur Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der geförderten Leistung genutzt werden	10,00 Euro je Stunde - kein Anspruch auf die Förderung weiterer Ausgaben (z. B. Betriebskosten, Medien, Erhaltungsaufwand). Gilt nicht für die Nutzungsgebühr kommunaler Sportstätten.
	für Räume, die Eigentum des Zuwendungsempfängers sind und die stundenweise für die geförderte Leistung genutzt werden	5,00 Euro je Stunde - pauschale Nutzungsentschädigung für z. B. Abschreibungen, Betriebskosten, Medien, Erhaltungsaufwand
	Die Verwendung der Mittel für Nutzungsentgelte ist in Form eines Raumnutzungsnachweises zu belegen. Notwendige Angaben: welche Räume wurden genutzt, Tag der Nutzung, Anzahl der Nutzungsstunden, durch wen genutzt	
Abschreibungen auf Gebäude	auf eigene Räume, welche für die geförderte Leistung dauerhaft genutzt werden	Grundlage der Berechnung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude, welche um die öffentlichen Zuschüsse, welche seit 1991 in die Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes geflossen sind, zu bereinigen sind. Der verbleibende Betrag, herunter gebrochen auf die Nutzungsfläche für das Angebot, wird entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer (siehe AfA-Tabelle, jedoch nicht länger als 60 Jahre) linear abgeschrieben.
Arbeitsleistungen im Dienstleistungssektor	Personalausgaben, die aufgrund von Arbeitsleistungen im Dienstleistungssektor (z.B. Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen durch Arbeitnehmer des Zuwendungsempfängers), sind im Rahmen der Sachausgabenförderung zuwendungsfähig, sofern sie notwendig sind, um das Angebot zu bewirtschaften und der Einkauf der Dienstleistung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen würde. Das "Besserstellungsverbot" gemäß Nr. 1.3 ANBest-P bleibt davon unberührt.	
Bewegliche Sachen des Anlagevermögens	Bewegliche Sachen sind Gegenstände, die beweglich und selbstständig über einen längeren Zeitraum nutzbar sind. Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert ab 150 Euro netto bis 410 Euro netto (ohne MwSt) sind geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG). Gegenstände über 410 Euro netto sind bewegliche Sachen des Anlagevermögens mit Inventarisierungspflicht und Zweckbindungsfrist (BS). BS müssen beantragt und bewilligt werden! Das Inventarverzeichnis muss die Bezeichnung der Ausstattung/des Gegenstandes mit Angaben zum Fabrikat/Hersteller, Kaufbeleg-Datum, Nettopreis, Anzahl, Standort/Verbleib, Datum Zugang/Abgang sowie Gründe bei Abgang vor Ablauf der zeitlichen Bindung enthalten. Die Zweckbindungsfrist beträgt, sofern nichts anderes bestimmt wurde, 5 Jahre. Die Anschaffungen sind pfleglich zu behandeln und am Standort des geförderten Angebotes aufzubewahren. Bei einer 100%-Förderung bleiben sie Eigentum der Landeshauptstadt Dresden und sind entsprechend zu markieren.	
Spontane Gruppenaktivitäten außer Haus	kurzfristig geplante, niedrigschwellige Aktionen ohne davor feststehendem Teilnehmerkreis	
Feste/Veranstaltungen	Die Veranstaltung muss öffentlich sein.	50 bis 100 Teilnehmer: 200,00 EUR 101 bis 300 Teilnehmer: 500,00 EUR 301 bis 500 Teilnehmer: 750,00 EUR über 500 Teilnehmer: 1.250,00 EUR
Honorare (z. B. für Referenten, Künstler)	nicht zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben; es sind Honorarverträge abzuschließen; Honorare für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers, die am Projekt im Rahmen ihrer Dienstzeit tätig sind, sind nicht zuwendungsfähig	75,00 EUR/Stunde; in begründeten Fällen können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden (z. B. Künstlerhonorare); Vor- und Nachbereitungszeiten sind über die Stundenvergütung mit abgegolten
Lebensmittel	Ausgaben für Lebensmittel sind zuwendungsfähig, sofern sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig sind; Verpflegungskosten zählen grundsätzlich nicht dazu, sie sind aus Teilnehmerbeiträgen oder anderen Mitteln zu finanzieren	500,00 EUR/Jahr

Ausgaben	Zuwendungsvoraussetzungen	maximale Zuwendungshöhe
Kfz-Nutzung	Dienst-Kfz: Das Kfz befindet sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers. Für jedes Kfz ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die Fahrten für das geförderte Angebot sind im Buch zu markieren.	zuwendungsfähig ist der Anteil an Ausgaben für das Kfz entsprechend dem Anteil der Fahrten-km für das Angebot; Grundlage ist das Fahrtenbuch
	Nutzung Privat-Kfz für dienstliche Zwecke; es gilt das Sächs. Reisekostengesetz	0,17 EUR/km
		0,30 EUR/km bei dringenden dienstlichen Gründen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss vor Antritt der Reise vom Vorgesetzten festgestellt werden (genehmigter Dienstreiseantrag)
0,35 EUR/km bei typischerweise im Außendienst ausgeübter Tätigkeit (Arbeitsinhalte werden regelmäßig außerhalb der Dienststelle wahrgenommen (Straßensozialarbeit, mobile Jugendarbeit)		
Fort- und Weiterbildungsausgaben einschl. Supervision	für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen) (einschl. Praktikanten/-innen)	600,00 EUR je vom Jugendamt geförderter VZÄ (VK) bzw. je geförderten Angebot, wenn keine Personalausgabenförderung erfolgt (nicht personengebunden)
Reise- und Fahrtkosten	für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen) (einschl. Praktikanten/-innen)	es gilt das Sächsische Reisekostengesetz (siehe Nutzung Privat-Kfz für dienstliche Zwecke)
Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche und Praktikanten	Die Entschädigung muss entsprechend dem zeitlichen Aufwand und Einsatz angemessen sein. Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Leistenden Art, Umfang der Tätigkeit und den Entschädigungsbetrag schriftlich zu vereinbaren.	100,00 EUR pro Person und Monat
Freiwilligendienste (z. B. FSJ, FÖJ, BFD)	der Träger ist Einsatzstelle für Freiwilligendienste	zu zahlender Eigenanteil des Trägers (ohne Verwaltungskosten)
Ausbildungsvergütung für angehende Fachkräfte (BA-Studenten)		100 EUR pro Person und Monat bzw. in Höhe der festgesetzten Mindestvergütung
Versicherungen	müssen im direkten Zusammenhang mit der geförderten Leistung stehen und notwendig sein (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern das KFZ zuwendungsfähig ist, Haftpflichtversicherung für die geförderten Fachkräfte, Gebäudeversicherung ggf. anteilig); nicht zuwendungsfähig, da keine Aufgabe des Zuwendungsempfängers, sind (Gruppen)Unfallversicherungen für Besucher/Klientel	
Verwaltungsumlage	Sach- und Personalausgaben für zentrale Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle, die im Zusammenhang mit dem geförderten Angebot stehen	10% der Zuwendungssumme

Aus Gründen der Lesbarkeit bedient sich dieses Schriftstück nur männlicher Begriffe, schließt die weibliche Form jedoch selbstverständlich mit ein.